

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

ENDGÜLTIG
A6-0381/2005

30.11.2005

*****II**

EMPFEHLUNG FÜR DIE ZWEITE LESUNG

betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (6273/2/2005 – C6-0297/2005 – 2003/0242(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatterin: Eija-Riitta Korhola

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	22
VERFAHREN.....	25

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (6273/2/2005 – C6-0297/2005 – 2003/0242(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (6273/2/2005 – C6-0297/2005),
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung¹ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2003)0622)²,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 62 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit für die zweite Lesung (A6-0381/2005),
1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt in der geänderten Fassung;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Gemeinsamer Standpunkt des Rates

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 1

(1) Die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften sollen unter anderem dazu beitragen, die Umweltqualität zu erhalten, zu schützen und zu verbessern und die menschliche Gesundheit zu schützen.

(1) Die gemeinschaftlichen Umweltvorschriften sollen unter anderem dazu beitragen, die Umweltqualität zu erhalten, zu schützen und zu verbessern, **die nachhaltige Entwicklung zu fördern** und die menschliche Gesundheit zu schützen.

¹ ABl. C 103 E vom 29.4.2004, S. 612.

² Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Begründung

Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung spielt nicht nur bei der Ausarbeitung der Umweltgesetzgebung der Gemeinschaft eine wesentliche Rolle; in Artikel 6 des EG-Vertrags ist auch festgelegt, dass der Umweltschutz in die Gemeinschaftspolitiken einbezogen werden muss, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Änderungsantrag 2 Erwägung 8

(8) Die Bestimmung des Begriffs „Umweltinformationen“ in dieser Verordnung umfasst Informationen über den Zustand der Umwelt, und zwar unabhängig von deren Form. Diese Begriffsbestimmung wurde an die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen angeglichen und **entspricht inhaltlich der Begriffsbestimmung des Århus-Übereinkommens**. Die Bestimmung des Begriffs „Dokument“ in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 schließt Umweltinformationen im Sinne der vorliegenden Verordnung ein.

(8) Die Bestimmung des Begriffs „Umweltinformationen“ in dieser Verordnung umfasst Informationen über den Zustand der Umwelt, und zwar unabhängig von deren Form. Diese Begriffsbestimmung wurde an die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen angeglichen und **umfasst Angaben über den Stand der Vertragsverletzungsverfahren**. Die Bestimmung des Begriffs „Dokument“ in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 schließt Umweltinformationen im Sinne der vorliegenden Verordnung ein.

Begründung

Die fehlende oder mangelhafte Umsetzung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ist unbedingt zu sanktionieren. Die Öffentlichkeit sollte zu den Informationen über Vertragsverletzungsverfahren Zugang haben, um sich ein Bild vom Ausmaß der Verstöße machen zu können.

Änderungsantrag 3 Erwägung 9

(9) In dieser Verordnung ist die Bestimmung des Begriffs „Pläne und Programme“ unter Berücksichtigung der Århus-Bestimmungen und im Einklang mit dem Konzept vorzunehmen, das in Bezug auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß dem bestehendem Gemeinschaftsrecht verfolgt wird. „Umweltbezogene Pläne und

(9) In dieser Verordnung ist die Bestimmung des Begriffs „Pläne und Programme“ unter Berücksichtigung der Århus-Bestimmungen und im Einklang mit dem Konzept vorzunehmen, das in Bezug auf die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß dem bestehendem Gemeinschaftsrecht verfolgt wird. „Umweltbezogene Pläne und

Programme“ sind in Bezug auf ihren Beitrag zur Erfüllung oder ihren wahrscheinlichen signifikanten Beitrag zur Erfüllung der Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik zu definieren. Im sechsten Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft wurden für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 22. Juli 2002 die Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik sowie die zu deren Erreichung geplanten Maßnahmen festgelegt. Am Ende dieses Zeitraums sollte ein anschließendes Umweltaktionsprogramm angenommen werden.

Programme“ sind in Bezug auf ihren Beitrag zur Erfüllung oder ihren wahrscheinlichen signifikanten Beitrag zur Erfüllung der Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik **und der gemeinschaftlichen Umweltprioritäten** zu definieren. Im sechsten Umweltaktionsprogramm der Gemeinschaft wurden für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 22. Juli 2002 die Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik sowie die zu deren Erreichung geplanten Maßnahmen festgelegt. Am Ende dieses Zeitraums sollte ein anschließendes Umweltaktionsprogramm angenommen werden.

Begründung

Neben den umweltpolitischen Zielen konzentriert sich die Europäische Union auch auf die Erfüllung der prioritären Aufgaben, die mit dieser in Verbindung stehen. Im Sechsten Rahmenprogramm (2002-2006) wird z. B. großer Wert auf die Qualität und die Unbedenklichkeit von Lebensmitteln, eine ausgewogene Entwicklung und Veränderungen im globalen Ökosystem gelegt. Diese Unterprogramme stehen in enger Verbindung mit den Themen Umweltschutz und Gesundheit.

Zu den Prioritäten des amtierenden britischen Ratsvorsitzes der EU zählen unter anderem Klimawandel, Umweltschutz und ausgewogene Entwicklung unter Berücksichtigung des Lebens und der Gesundheit des Menschen.

Änderungsantrag 4 Erwägung 15

(15) Soweit in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Ausnahmen vorgesehen sind, sollten diese entsprechend für Anträge auf Zugang zu Umweltinformationen im Rahmen dieser Verordnung gelten. Die Gründe für die Verweigerung des Zugangs zu Umweltinformationen sollten eng ausgelegt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe und ein etwaiger Bezug der beantragten Informationen zu Emissionen in die Umwelt zu berücksichtigen sind. **Der Begriff „geschäftliche Interessen“ umfasst vertrauliche Übereinkünfte, die von Organen oder Einrichtungen, die in ihrer**

(15) Im Hinblick auf Ausnahmen im Bereich der Regelungen über den Zugang zu Umweltinformationen sollten die maßgeblichen Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG auch für Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft gelten. Die Gründe für die Verweigerung des Zugangs zu Umweltinformationen sollten eng ausgelegt werden, wobei das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe und ein etwaiger Bezug der beantragten Informationen zu Emissionen in die Umwelt zu berücksichtigen sind.

***Eigenschaft als Banken handeln,
geschlossen werden.***

Begründung

Durch die Richtlinie 2003/4/EG wird das Århus-Übereinkommen über den Zugang zu Umweltinformationen in das Recht der Mitgliedstaaten umgesetzt. Es besteht kein Grund, warum diese Regelungen nicht auch für die Organe der Gemeinschaft gelten sollten. Die Hinzufügung „Eigenschaft als Banken“ weicht vom Århus-Übereinkommen ab, das inzwischen von der Gemeinschaft ratifiziert wurde. Das Übereinkommen legt fest, dass Ausnahmen eng ausgelegt werden müssen. Die Hinzufügung „Eigenschaft als Banken“ erweitert jedoch den Begriff der Vertraulichkeit und ist demzufolge nicht statthaft. Die Richtlinie 2003/4/EG enthält keine spezifischen Regelungen für Banken, obwohl Banken, die der EIB ähneln, in vielen Mitgliedstaaten existieren. (Änderungsantrag 56 aus der ersten Lesung des EP).

**Änderungsantrag 5
Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c**

c) eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen **und** Programmen ermöglicht wird;

c) eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltbezogenen Plänen, Programmen **und Politiken** ermöglicht wird;

(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text.)

Begründung

Im Århus-Übereinkommen werden Beteiligungsmöglichkeiten bei der Gestaltung der Umweltpolitik gefordert.

**Änderungsantrag 6
Artikel 2 Absatz 1 Einleitung**

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

**Änderungsantrag 7
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv a (neu)**

***iva) Stand der
Vertragsverletzungsverfahren;***

Begründung

Damit wird Änderungsantrag 9 aus der ersten Lesung des EP wieder eingesetzt, der am 31. März 2004 angenommen wurde (ABl. C 103 E vom 29.4.2004). Die fehlende oder mangelhafte Umsetzung von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ist unbedingt zu sanktionieren. Die Öffentlichkeit sollte zu den Informationen über Vertragsverletzungsverfahren Zugang haben, um sich ein Bild vom Ausmaß der Verstöße machen zu können.

Änderungsantrag 8 Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i

i) von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft ausgearbeitet und gegebenenfalls angenommen werden,

i) von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft ausgearbeitet, **finanziert** und gegebenenfalls angenommen werden,

Begründung

Von der EU finanzierte Programme können entscheidende Auswirkungen auf die Umwelt haben. (Änderungsantrag 10 aus der ersten Lesung des EP).

Änderungsantrag 9 Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e Unterabsatz 3

Diese Definition umfasst nicht Finanz-, **Bank-** oder Haushaltspläne und -programme, insbesondere nicht solche, die die Finanzierung bestimmter Projekte oder Tätigkeiten betreffen oder im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Haushalt stehen, interne Arbeitsprogramme eines der Organe oder einer Einrichtung der Gemeinschaft oder Notfallpläne und -programme, die ausschließlich dem Katastrophenschutz dienen.

Diese Definition umfasst nicht Finanz- oder Haushaltspläne und -programme, insbesondere nicht solche, die die Finanzierung bestimmter Projekte oder Tätigkeiten betreffen oder im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen Haushalt stehen, interne Arbeitsprogramme eines der Organe oder einer Einrichtung der Gemeinschaft oder Notfallpläne und -programme, die ausschließlich dem Katastrophenschutz dienen.

Begründung

Die Hinzufügung „Bank-“ weicht vom Århus-Übereinkommen ab, das inzwischen von der Gemeinschaft ratifiziert wurde. Das Übereinkommen legt fest, dass Ausnahmen eng ausgelegt werden müssen. Die Hinzufügung „Bank-“ erweitert jedoch den Begriff der Vertraulichkeit und ist demzufolge nicht statthaft. Die Richtlinie 2003/4/EG enthält keine spezifischen Regelungen für Banken, obwohl Banken, die der EIB ähneln, in vielen Mitgliedstaaten existieren.

Änderungsantrag 10
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f

f) „Umweltrecht“ Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage zur Verfolgung der im Vertrag niedergelegten Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik beitragen: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler und globaler Umweltprobleme;

f) „Umweltrecht“ Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, die unabhängig von ihrer Rechtsgrundlage zur Verfolgung der im Vertrag niedergelegten Ziele der gemeinschaftlichen Umweltpolitik beitragen: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung **lokaler**, regionaler und globaler Umweltprobleme;

Begründung

Die Förderung von Maßnahmen zur Lösung von Umweltproblemen auf lokaler Ebene ist das erste Glied der Handlungskette zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, der menschlichen Gesundheit sowie der behutsamen und rationalen Nutzung der natürlichen Ressourcen. Hieran schließen sich Maßnahmen auf den nachfolgenden Ebenen an (regionale, staatliche und globale Ebene). Ohne umfassende Maßnahmen auf lokaler Ebene ist Umweltschutz im globalen Kontext nicht denkbar.

Änderungsantrag 11
Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2

Die unter Verwendung von Computertelekommunikation und/oder elektronischer Technologien zugänglich gemachten Informationen müssen nicht Daten umfassen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden, es sei denn, diese Daten liegen *nicht* bereits in elektronischer Form vor.

Die unter Verwendung von Computertelekommunikation und/oder elektronischer Technologien zugänglich gemachten Informationen müssen nicht Daten umfassen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhoben wurden, es sei denn, diese Daten liegen bereits in elektronischer Form vor. ***Ist dies nicht der Fall, ist klar anzugeben, wo diese Informationen zu finden sind und wie sie abgerufen werden können.***

Begründung

Damit wird Änderungsantrag 16 aus der ersten Lesung des EP teilweise wiedereingesetzt, der am 31. März 2004 angenommen wurde (Abl. C 103 E vom 29.4.2004). Dies fällt unter die Verpflichtung gemäß Artikel 1 Absatz 2, der Öffentlichkeit Unterstützung und Orientierungshilfe zu geben.

Änderungsantrag 12
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b a (neu)

**ba) Stand der
Vertragsverletzungsverfahren;**

Begründung

Dieser Änderungsantrag steht im Einklang mit jenem zur Ausweitung der Begriffsbestimmung von „Umweltinformationen“.

Änderungsantrag 13
Artikel 5 Absatz 1

1. Soweit es in ihrer Macht steht, gewährleisten die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, dass alle Informationen, die von ihnen zusammengestellt werden, aktuell, exakt und vergleichbar sind.

1. Soweit es in ihrer Macht steht, gewährleisten die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, dass alle Informationen, die von ihnen **oder in ihrem Auftrag** zusammengestellt werden, aktuell, exakt und vergleichbar sind.

Begründung

Die Auslagerung von Tätigkeiten darf den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft keinen Vorwand liefern, die Verantwortung für die erstellten Dokumente abzuwälzen. Die Formulierung „soweit es in ihrer Macht steht“ gewährleistet, dass diese Verpflichtung in einem vernünftigen Rahmen bleibt.

Änderungsantrag 14
Artikel 6 Absatz 1

1. Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 wird dahin ausgelegt, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht, wenn die angeforderten Informationen Emissionen in die Umwelt betreffen. Was die übrigen Ausnahmen nach Artikel 4 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 anbelangt, so ist der Umstand, dass die angeforderten Informationen Emissionen in die Umwelt betreffen, besonders zu

1. Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft dürfen nur gestützt auf eine der in Artikel 4 der Richtlinie 2003/4/EG oder Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Ausnahmen den Zugang zu Umweltinformationen verwehren oder entscheiden, die Umweltinformation nicht zu verbreiten.

berücksichtigen, wenn beurteilt werden soll, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung besteht oder nicht.

Begründung

Durch die Richtlinie 2003/4/EG wird das Århus-Übereinkommen im Hinblick auf den Zugang zu Umweltinformationen in den Mitgliedstaaten umgesetzt. Die Organe der Gemeinschaft sollten bezüglich des Zugangs zu Informationen die gleichen Ausnahmeregelungen anwenden wie die Mitgliedstaaten. Die Verordnung 1049/2001 berücksichtigt die besondere Bedeutung, die das Århus-Übereinkommen dem Zugang zu Umweltinformationen einräumt, nur unzureichend.

Änderungsantrag 15
Artikel 6 Absatz 3

3. Befindet sich ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft im Besitz von Umweltinformationen, die aus einem Mitgliedstaat stammen, so setzt sich das Organ oder die Einrichtung mit diesem Mitgliedstaat ins Benehmen und wendet alle einschlägigen Ausnahmeregelungen nach dem Gemeinschaftsrecht an. Das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung verbreitet die Informationen, wenn keine Ausnahmeregelung Anwendung findet. **entfällt**

Begründung

Dieser Text ist überflüssig. Die in der Richtlinie 2003/4 vorgesehenen Ausnahmen sollten sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft gelten.

Änderungsantrag 16
Artikel 7

Erhalten Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen, die nicht bei ihnen vorhanden sind, so unterrichten sie den Antragsteller so rasch wie möglich über das Organ oder die Einrichtung der

Erhalten Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft einen Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen, die nicht bei ihnen vorhanden sind, so unterrichten sie den Antragsteller so rasch wie möglich, **jedoch spätestens innerhalb von 15 Werktagen,**

Gemeinschaft oder die Behörde im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG, bei denen ihres Erachtens die gewünschten Informationen angefordert werden können, oder leiten den Antrag an das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung der Gemeinschaft oder die betreffende Behörde weiter und setzen den Antragsteller hiervon in Kenntnis.

über das Organ oder die Einrichtung der Gemeinschaft oder die Behörde im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG, bei denen ihres Erachtens die gewünschten Informationen angefordert werden können, oder leiten den Antrag an das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung der Gemeinschaft oder die betreffende Behörde weiter und setzen den Antragsteller hiervon in Kenntnis.

Begründung

Damit wird Änderungsantrag 18 aus der ersten Lesung des EP teilweise wiedereingesetzt, der am 31. März 2004 angenommen wurde (ABl. C 103 E vom 29.4.2004). Der Ausdruck „so rasch wie möglich“ ist zu vage.

Änderungsantrag 17 Artikel 7 a (neu)

Artikel 7a

Gebühren

Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, die nicht von der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 abgedeckt sind, können, sofern Artikel 10 der genannten Verordnung nicht anwendbar ist, eine angemessene Gebühr für die Bereitstellung von Informationen erheben. Sie veröffentlichen ein entsprechendes Gebührenverzeichnis und machen es den Antragstellern zugänglich, wobei sie angeben, unter welchen Umständen Gebühren erhoben oder erlassen werden können und wann die Bereitstellung von Information von der Vorauszahlung einer solchen Gebühr abhängig ist.

Begründung

Wiedereinsetzung von Änderungsantrag 19 aus erster Lesung. Mit dem Änderungsantrag sollen die Vorschriften über Gebühren an die Richtlinie über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (Richtlinie 2003/4/EG) angepasst werden. Deshalb können andere Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft als das Europäische Parlament, der Rat und die

Kommission unter bestimmten Umständen Gebühren erheben. Das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission fallen nicht unter diese Bestimmungen, um zu vermeiden, dass andere Informationen als Umweltinformationen, die von diesen drei Organen bereitgestellt werden, gemäß der Verordnung Nr. 1049/2001 kostenlos wären.

Änderungsantrag 18
Artikel 8 Absatz 1

1. Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt, unabhängig davon, ob diese Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeiten ist oder eine natürliche Ursache hat, arbeiten die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft auf Ersuchen von Behörden im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG mit diesen Behörden zusammen und unterstützen sie, so dass die Behörden der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit unmittelbar und ohne Verzögerungen alle Umweltinformationen zukommen lassen können, die es der Öffentlichkeit ermöglichen, Maßnahmen zur Abwendung oder **Begrenzung** der Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, insoweit die Informationen bei Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft oder von Behörden vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden.

1. Im Falle einer unmittelbaren Bedrohung für die menschliche Gesundheit **und das menschliche Leben** oder die Umwelt, unabhängig davon, ob diese Bedrohung Folge menschlicher Tätigkeiten ist oder eine natürliche Ursache hat, arbeiten die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft auf Ersuchen von Behörden im Sinne der Richtlinie 2003/4/EG mit diesen Behörden zusammen und unterstützen sie, so dass die Behörden der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit unmittelbar und ohne Verzögerungen alle Umweltinformationen zukommen lassen können, die es der Öffentlichkeit ermöglichen, Maßnahmen zur Abwendung oder **Minimierung** der Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen, insoweit die Informationen bei Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft oder von Behörden vorhanden sind oder für diese bereitgehalten werden.

Begründung

Eine Bedrohung der Gesundheit führt in vielen Fällen zu einer Bedrohung des Lebens. Dieser Änderungsantrag soll verdeutlichen, dass solche Situationen Menschenleben fordern können. Durch das Wort „Minimierung“ soll betont werden, dass die durch die Bedrohung entstandenen Schäden so gering wie möglich zu halten sind.

Änderungsantrag 19
Artikel 9

1. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sorgen bei der Vorbereitung, Änderung und Überprüfung von umweltbezogenen Plänen oder Programmen, wenn alle Optionen noch

1. Bei der Vorbereitung, Änderung oder Überprüfung umweltbezogener Pläne, Programme oder Politiken unterrichten die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die Öffentlichkeit entweder

offen sind, durch geeignete praktische und/oder sonstige Vorkehrungen für frühzeitige und tatsächliche Möglichkeiten zur Einbeziehung der Öffentlichkeit. Insbesondere sorgt die Kommission bei der Ausarbeitung von Vorschlägen für solche Pläne oder Programme, die anderen Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft zur Entscheidung vorgelegt werden, für die Beteiligung der Öffentlichkeit in dieser Vorbereitungsphase.

*2. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft **ermitteln unter Berücksichtigung der Ziele dieser Verordnung die Kreise der Öffentlichkeit, die von Plänen oder Programmen der in Absatz 1 genannten Art betroffen sind oder wahrscheinlich betroffen sind oder die ein Interesse an diesen Plänen oder Programmen haben***

*3. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft **stellen sicher, dass die in Absatz 2 genannten Kreise der Öffentlichkeit entweder durch öffentliche Bekanntmachung oder auf anderen geeigneten Wegen, wie elektronische Medien, soweit diese zur Verfügung stehen, über Folgendes unterrichtet werden:***

a) den Entwurf des Vorschlags (sofern verfügbar),

durch öffentliche Bekanntmachung oder andere geeignete Mittel wie elektronische Medien darüber. Sofern verfügbar, umfasst die Unterrichtung den Entwurf des Vorschlags und die Umweltinformationen bzw. die Bewertung der Umweltauswirkungen der Pläne, Programme oder Politiken, die vorbereitet, geändert oder überprüft werden.

*2. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, **die die umweltbezogenen Pläne, Programme oder Politiken vorbereiten, ändern oder überprüfen, unterrichten die Öffentlichkeit über die praktischen Vorkehrungen für die Beteiligung, insbesondere über die Verwaltungseinheit des Gemeinschaftsorgans oder der Gemeinschaftseinrichtung, bei der die einschlägigen Informationen erhältlich sind und an die Anmerkungen oder Fragen gerichtet werden können, sowie über den Zeitplan für die Übermittlung von Anmerkungen.***

*3. Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft **treffen die praktischen Vorkehrungen, damit die Öffentlichkeit frühzeitig Anmerkungen und Stellungnahmen abgeben kann, bevor über die Pläne, Programme oder Politiken entschieden wird. Abhängig von der Art der Pläne, Programme oder Politiken muss die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, in den einzelnen Phasen der Vorbereitung, Änderung oder Überprüfung Stellung zu nehmen.***

Diese praktischen Vorkehrungen umfassen angemessene Fristen für die einzelnen Phasen, die ausreichend Zeit für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die wirksame Vorbereitung und Beteiligung der Öffentlichkeit während des umweltbezogenen Entscheidungsverfahrens gewähren. Im Allgemeinen beträgt die Frist für den

Eingang der Anmerkungen bei schriftlichen Anhörungen über umweltbezogene Pläne, Programme oder Politiken acht Wochen. Werden Versammlungen oder Anhörungen durchgeführt, so hat die Bekanntgabe mindestens acht Wochen im Voraus zu erfolgen. Die Fristen können in dringlichen Fällen oder wenn die Öffentlichkeit bereits die Möglichkeit hatte, zu den betreffenden Plänen oder Programmen Stellung zu nehmen, verkürzt werden.

b) die Umweltinformationen oder die Umweltprüfung, die für die in Vorbereitung befindlichen Pläne oder Programme bedeutsam sind (sofern verfügbar) und

c) die praktischen Vorkehrungen für die Beteiligung, einschließlich

i) der Verwaltungseinheit, bei der die einschlägigen Informationen erhältlich sind,

ii) der Verwaltungseinheit, an die Anmerkungen, Stellungnahmen oder Fragen gerichtet werden können, und

iii) angemessener Fristen, die der Öffentlichkeit ausreichend Zeit geben, um sich zu informieren und sich wirksam auf das umweltbezogene Entscheidungsverfahren vorzubereiten und daran zu beteiligen.

4. Für den Eingang von Stellungnahmen wird eine Frist von mindestens vier Wochen vorgesehen. Werden Versammlungen oder Anhörungen veranstaltet, so hat die Bekanntgabe mindestens vier Wochen im Voraus zu erfolgen. Die Fristen können in dringlichen Fällen oder wenn die Öffentlichkeit bereits die Möglichkeit hatte, zu den betreffenden Plänen oder Programmen Stellung zu nehmen, verkürzt werden.

Begründung

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft müssen die Ergebnisse der Konsultationen berücksichtigen und über diese Bericht erstatten.

Änderungsantrag 20
Artikel 9 a (neu)

Artikel 9a

*Ergebnisse der Beteiligung der
Öffentlichkeit*

Bei der Entscheidung über umweltbezogene Pläne, Programme oder Politiken berücksichtigen die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in angemessener Weise.

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft unterrichten die Öffentlichkeit über den jeweiligen Plan, das jeweilige Programm oder die jeweilige Politik einschließlich des betreffenden Textes, und über die Gründe und Überlegungen, auf die sich die Entscheidung stützt, wobei auch Angaben über das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu machen sind.

Begründung

Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sollten die Ergebnisse des Prozesses der Beteiligung der Öffentlichkeit berücksichtigen und über diesen berichten. (Änderungsantrag 23 aus der ersten Lesung des EP).

Änderungsantrag 21
Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2

Ein solcher Antrag muss schriftlich und innerhalb von höchstens **vier Wochen** ab dem Zeitpunkt des Erlasses, der Bekanntgabe oder der Veröffentlichung des Verwaltungsakts, je nachdem, was zuletzt erfolgte, oder im Falle einer behaupteten Unterlassung innerhalb von **vier Wochen** ab dem Datum gestellt werden, an dem der Verwaltungsakt hätte erlassen werden müssen. In dem Antrag sind die Gründe für die Überprüfung anzugeben.

Ein solcher Antrag muss schriftlich und innerhalb von höchstens **acht Wochen** ab dem Zeitpunkt des Erlasses, der Bekanntgabe oder der Veröffentlichung des Verwaltungsakts, je nachdem, was zuletzt erfolgte, oder im Falle einer behaupteten Unterlassung innerhalb von **acht Wochen** ab dem Datum gestellt werden, an dem der Verwaltungsakt hätte erlassen werden müssen. In dem Antrag sind die Gründe für die Überprüfung anzugeben.

Begründung

Kompromiss zwischen dem Gemeinsamen Standpunkt und dem Bericht des Europäischen Parlaments aus erster Lesung, der am 31. März 2004 angenommen wurde (ABl. C 103 E vom 29.4.2004). Die vorgeschlagene Frist von vier Wochen scheint ziemlich knapp bemessen, wenn man bedenkt, wie viele Entscheidungen aus dem Umweltbereich in der Europäischen Gemeinschaft getroffen werden.

Änderungsantrag 22 Artikel 10 Absatz 2

2. Die in Absatz 1 genannten Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft prüfen jeden derartigen Antrag, sofern dieser nicht offensichtlich unbegründet ist. Die Organe oder Einrichtungen legen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwölf Wochen nach Eingang des Antrags, **in einer schriftlichen Antwort ihre Gründe dar.**

2. Die in Absatz 1 genannten Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft prüfen jeden derartigen Antrag, sofern dieser nicht offensichtlich unbegründet ist. Die Organe oder Einrichtungen legen zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwölf Wochen nach Eingang des Antrags, **eine schriftliche Entscheidung über die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um die Einhaltung des Umweltrechts zu gewährleisten, oder über ihre Ablehnung des Antrags vor. Die Entscheidung wird der Nichtregierungsorganisation, die den Antrag eingereicht hat, mitgeteilt; dabei sind die Gründe für diese Entscheidung zu nennen.**

Begründung

Ursprünglich schlug die Kommission vor, bestimmten Umweltorganisationen im Einklang mit dem Århus-Übereinkommen den Zugang zu den Gerichten zu ermöglichen. Um dies zu verwirklichen, ist der Begriff „Entscheidung“ unbedingt notwendig. Im Gemeinsamen Standpunkt des Rates wird dieser Begriff durch die Wendung „schriftliche Antwort“ ersetzt, die im EU-Vertrag ohne Bedeutung ist.

Änderungsantrag 23 Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b

b) ihr vorrangiges erklärtes Ziel darin besteht, den Umweltschutz im Rahmen des Umweltrechts zu fördern;

b) ihr vorrangiges erklärtes Ziel darin besteht, den Umweltschutz im Rahmen des Umweltrechts **und/oder die nachhaltige Entwicklung** zu fördern;

Begründung

Angesichts der weit gefassten Begriffsbestimmung von „Umweltrecht“ wirken sich Verwaltungsakte und Unterlassungen nicht nur auf im Umweltbereich tätige nichtstaatliche Organisationen aus, sondern auf viele andere Organisationen wie Gewerkschaften.

Änderungsantrag 24 Artikel 10 Absatz 3

3. Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, die trotz angemessener Bemühungen nicht imstande sind, im Einklang mit Absatz 2 zu handeln, informieren die Nichtregierungsorganisation, die den Antrag gestellt hat, so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums, über die Gründe **hierfür** und über **den Zeitpunkt, zu dem sie zu handeln** beabsichtigen.

Die **betreffenden** Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft **handeln jedenfalls** innerhalb von 18 Wochen ab Eingang des Antrags.

3. Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, die trotz angemessener Bemühungen nicht imstande sind, im Einklang mit Absatz 2 zu handeln, informieren die Nichtregierungsorganisation, die den Antrag gestellt hat, so rasch wie möglich, spätestens jedoch innerhalb des in Absatz 2 genannten Zeitraums, über die Gründe **für ihre Unfähigkeit, eine Entscheidung zu treffen**, und über **die Frist, in der sie über den Antrag zu entscheiden** beabsichtigen.

Die Organe **bzw.** Einrichtungen der Gemeinschaft **treffen innerhalb einer der Art, dem Umfang und der Schwere des Verstoßes gegen das Umweltrecht angemessenen Frist, spätestens aber** innerhalb von 18 Wochen ab Eingang des Antrags, **eine Entscheidung über den Antrag auf interne Überprüfung. Sie unterrichten die betroffene Nichtregierungsorganisation unverzüglich von ihrer Entscheidung über den Antrag.**

Begründung

Wie in Artikel 10 Absatz 2 muss auch hier auf eine „Entscheidung“ eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaft verwiesen werden, um den Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten.

Änderungsantrag 25 Artikel 12 Absatz 1

1. Die Nichtregierungsorganisation, die den Antrag auf interne Überprüfung nach Artikel 10 gestellt hat, kann gemäß den

1. Die Nichtregierungsorganisation, die den Antrag auf interne Überprüfung nach Artikel 10 gestellt hat **und der Ansicht ist**,

einschlägigen Bestimmungen des Vertrags
Klage vor dem Gerichtshof erheben.

***dass die von den Organen oder
Einrichtungen der Gemeinschaft im
Hinblick auf diesen Antrag getroffene
Entscheidung nicht ausreichend ist, um die
Einhaltung des Umweltrechts zu
gewährleisten, kann gemäß den
einschlägigen Bestimmungen des Vertrags
Klage vor dem Gerichtshof erheben, um die
materiell- und verfahrensrechtliche
Rechtmäßigkeit der Entscheidung, auf die
in Artikel 10 verwiesen wird, überprüfen zu
lassen.***

Begründung

*Aus dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission geht viel deutlicher hervor, worauf sich
die Verfahren vor dem Gerichtshof beziehen.*

Änderungsantrag 26
Artikel 13

Die Organe und Einrichtungen der
Gemeinschaft passen ihre
Geschäftsordnung, soweit erforderlich, an
die Bestimmungen dieser Verordnung an.
Diese Anpassungen gelten ab dem ...*.

* *p.m.*

Die Organe und Einrichtungen der
Gemeinschaft passen ihre
Geschäftsordnung, soweit erforderlich, an
die Bestimmungen dieser Verordnung an.
Diese Anpassungen gelten ab dem ...*.

* ***Datum des Inkrafttretens dieser
Verordnung.***

Begründung

*Damit wird Änderungsantrag 37 aus der ersten Lesung des EP wiedereingesetzt, der am
31. März 2004 angenommen wurde (ABl. C 103 E vom 29.4.2004).*

Änderungsantrag 27
Artikel 14 Absatz 2

Sie gilt ab dem **

** *p.m.*

Sie gilt ab dem **

** ***drei Monate nach dem in Absatz 1
angegebenen Datum.***

Begründung

Es ist wichtig, dass diese Verordnung schnellstmöglich in Kraft tritt. Drei Monate sind ein

realistischer Zeitraum.

BEGRÜNDUNG

I. Allgemeiner Hintergrund

Der „Schutz eines jeden Menschen gegenwärtiger oder künftiger Generationen[...], in einer seiner Gesundheit und seinem Wohlergehen zuträglichen Umwelt zu leben“, ist das wesentliche Ziel des Übereinkommens der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Århus-Übereinkommen), das die Europäische Gemeinschaft im Jahr 1998 zusammen mit ihren 15 Mitgliedstaaten unterzeichnet hat. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem die Öffentlichkeit stärker an Umweltangelegenheiten teilhaben und aktiver zum Schutz der Umwelt und zur Verbesserung ihrer Qualität beitragen kann.

Das Übereinkommen, das im Oktober 2001 in Kraft getreten ist, beruht auf drei Pfeilern: Zugang zu Informationen, Öffentlichkeitsbeteiligung am Entscheidungsverfahren und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

Die Europäische Gemeinschaft hat bereits einige Rechtsinstrumente angenommen, um ihren Verpflichtungen zur Erfüllung des Übereinkommens von Århus nachzukommen, insbesondere die Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen¹ und die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme².

Der Vorschlag für eine Verordnung über die Anwendung der Bestimmungen des Århus-Übereinkommens auf Organe und Einrichtungen der EG³ – der von der Kommission parallel zum Vorschlag für einen Beschluss über den Abschluss des Århus-Übereinkommens⁴ vorgelegt wurde – ist ein horizontales Instrument, das die Anwendung aller drei Pfeiler des Übereinkommens umfasst und die geltenden Rechtsvorschriften (wie etwa die Verordnung Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁵) ergänzen soll. Gleichzeitig legte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten⁶ vor.

¹ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. L 41 vom 14.2.2003, S.26.

² Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 17.

³ KOM(2003)0622.

⁴ KOM(2003)0625.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

⁶ KOM(2003)0624.

Die Kommission stellte jedoch fest, dass die Bestimmungen des Übereinkommens ausführlicher und weit reichender seien als die geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und dass die Gemeinschaft daher die Verordnung annehmen sollte, um die Anforderungen des Århus-Übereinkommens noch vor der Ratifizierung dieses Übereinkommens vollständig auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft anzuwenden¹.

Da diese Sicht der Dinge jedoch nicht vom Rat geteilt wurde, ratifizierte die Europäische Gemeinschaft am 17. Februar 2005 das Übereinkommen und wurde beim zweiten Treffen der Vertragsparteien (MOP-2) in Almaty, Kasachstan, im Mai 2005 Vertragspartei. Drei Mitglieder des Europäischen Parlaments einschließlich der Berichterstatterin nahmen im Rahmen der Delegation der Europäischen Gemeinschaft am Treffen in Almaty teil.

II. Erste Lesung

Die Abstimmung im Europäischen Parlament in erster Lesung fand am 31. März 2004 statt. Nach einer politischen Einigung am 20. Dezember 2004 nahm der Rat am 18. Juli 2005 seinen Gemeinsamen Standpunkt an².

Das Parlament wollte in erster Lesung den Text des Entwurfs einer Verordnung stärker an das Århus-Übereinkommen und die Verordnung Nr. 1049/2001 anpassen, wo dies als angemessen erachtet wurde. Die Mitglieder waren insbesondere der Ansicht, dass die Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Hinblick auf Pläne und Programme nicht ausführlich genug waren und ihre Anwendung weiter gefasst werden sollte. Die Förderung der nachhaltigen Entwicklung wurde als wesentliches Ziel im Bereich der gemeinschaftlichen Umweltvorschriften und als Kriterium für das Recht von Körperschaften auf Beantragung einer internen Überprüfung von Verwaltungsakten oder Versäumnissen aufgenommen. Ferner mussten nach Auffassung des Parlaments die Fristen ausgewogener gestaltet werden. Demnach wurden die Fristen für Antworten der EU-Organe und -Einrichtungen verkürzt und jene für die Beantragung einer internen Überprüfung verlängert. Im Zusammenhang mit dem dritten Pfeiler wurde das Recht der Öffentlichkeit auf interne Überprüfung und in der Folge auf eine Gerichtsverhandlung explizit kodifiziert.

III. Gemeinsamer Standpunkt und Empfehlung für die zweite Lesung

Von den in erster Lesung angenommenen 35 Änderungsanträgen wurden nur 5 – wenigstens zum Teil – in den Gemeinsamen Standpunkt des Rates übernommen. Nach Auffassung des Umweltausschusses ist der Gemeinsame Standpunkt nicht weit reichend genug, um die Bestimmungen des Århus-Übereinkommens umzusetzen.

- erster Pfeiler

Der Ausschuss ist gegen die Anwendung zweier verschiedener Regelungen für den Zugang zu Informationen. Insbesondere im Hinblick auf die Ausnahmen sollten die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft die Richtlinie 2003/4 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen als das relevantere Rechtsinstrument anwenden. In der Verordnung

¹ KOM(2003)0622, S. 2.

² Dok. 6273/05.

1049/2001 wird die besondere Bedeutung, die das Århus-Übereinkommen dem Zugang zu Umweltinformationen einräumt, nur unzureichend berücksichtigt.

- zweiter Pfeiler

Der Ausschuss begrüßt, dass die Verfahrensanforderungen, die die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft einhalten müssen, jetzt viel detaillierter sind, ist jedoch nicht mit allen Aspekten des Verfahrens vollkommen einverstanden. Daher reicht er AM 22 aus der ersten Lesung wieder ein und fordert nachdrücklich, dass den Bürgern großzügigere Fristen gewährt werden, um ihnen ein echtes Recht auf Beteiligung an der Entscheidungsfindung zu garantieren.

Der Ausdruck „Politiken“ sollte zu dem Begriff „umweltbezogene Pläne und Programme“ hinzugefügt werden, um Artikel 7 des Århus-Übereinkommens korrekt umzusetzen. Die Begriffsbestimmung sollte auch Pläne und Programme umfassen, die von den EG-Organen und -Einrichtungen nur finanziert werden, da sie erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten. Ferner ist der Ausschuss der Meinung, dass die Ausnahme von Bankplänen der Bestimmung des Århus-Übereinkommens widerspricht, wonach Ausnahmen eng auszulegen sind.

- dritter Pfeiler

Nach Auffassung des Umweltausschusses schränkt der Gemeinsame Standpunkt den Zugang zur internen Überprüfung auf ungerechtfertigte Art und Weise ein. Erstens sollten mehr Organisationen berechtigt sein, eine interne Überprüfung zu beantragen. Dazu hat der Ausschuss einen Änderungsantrag angenommen, durch den Nichtregierungsorganisationen aufgenommen werden, die sich für eine nachhaltige Entwicklung engagieren, wie etwa Gewerkschaften.

Zweitens nimmt der Ausschuss im Zusammenhang mit der Verpflichtung der EG-Organe und -Einrichtungen, eine Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen zu fassen, um die Übereinstimmung mit dem Umweltrecht zu gewährleisten, den Wortlaut des Kommissionsvorschlags wieder auf. Der Ausdruck „Entscheidung“ stellt (im Gegensatz zu „schriftliche Antwort“, wie im Gemeinsamen Standpunkt) sicher, dass der Antragsteller eine an ihn gerichtete Antwort erhält und daher gemäß Artikel 230 Absatz 4 EGV ein Gerichtsverfahren einleiten kann.

Schließlich bedauert der Umweltausschuss, dass im Rat keine weiteren Fortschritte im Hinblick auf den Vorschlag für eine Richtlinie über den Zugang zu den Gerichten erzielt wurden, was für die Umsetzung von Artikel 9 des Århus-Übereinkommens von entscheidender Bedeutung ist.

VERFAHREN

Titel	Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft
Bezugsdokumente	6273/2/2005 – C6-0297/2005 – 2003/0242(COD)
Datum der 1. Lesung des EP – P-Nummer	31.3.2004 P5_TA(2004)0238
Vorschlag der Kommission	KOM(2000)0622 – C5-0505/2003
Geänderter Vorschlag der Kommission	
Datum der Bekanntgabe der Übermittlung des Gemeinsamen Standpunkts im Plenum	26.9.2005
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ENVI 29.9.2005
Berichterstatterin Datum der Benennung	Eija-Riitta Korhola 3.10.2005
Ersetzte(r) Berichterstatter(in)	
Prüfung im Ausschuss	10.10.2005
Datum der Annahme	22.11.2005
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 30 - : 13 0 : 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Adamos Adamou, Georgs Andrejevs, Irena Belohorská, Johannes Blokland, Frederika Brepoels, Chris Davies, Avril Doyle, Mojca Drčar Murko, Edite Estrela, Karl-Heinz Florenz, Matthias Grootte, Cristina Gutiérrez-Cortines, Satu Hassi, Mary Honeyball, Marie Anne Isler Béguin, Caroline Jackson, Dan Jørgensen, Christa Kläß, Eija-Riitta Korhola, Urszula Krupa, Marie-Noëlle Lienemann, Roberto Musacchio, Riitta Myller, Péter Olajos, Vittorio Prodi, Guido Sacconi, Carl Schlyter, Richard Seeber, Kathy Sinnott, Jonas Sjöstedt, Bogusław Sonik, María Sornosa Martínez, Thomas Ulmer, Anja Weisgerber, Åsa Westlund, Anders Wijkman
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Margrete Auken, David Casa, Milan Gaľa, Vasco Graça Moura, Erna Hennicot-Schoepges, Caroline Lucas, Robert Sturdy, Andres Tarand
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 178 Abs. 2)	Christopher Heaton-Harris
Datum der Einreichung	30.11.2005 A6-0381/2005
Anmerkungen (liegen nur in einer Sprache vor)	...